

**3. Nachtragssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes
„Wasserversorgung Sandesneben“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, §§ 3 Abs. 1 und 5, Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ vom 24.09.2009 die nachstehende 3. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Als Beitrag wird erhoben:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Für Gebäude mit einer Wohnung | 1.214,00 € |
| 2. Für weitere Wohnungen je Wohnung | 607,00 € |
| 3. Für wasserverbrauchende Betriebe | 1.214,00 € |
| 4. Für bebaute Grundstücke mit Sondersnutzung
(z. B. Kirchen, Jugend-, Alten-, Erholungsheimen,
Kindergärten, Schulen usw.) je angefangene
50 Plätze (Sitz- bzw. Schlafplätze) | 1.214,00 € |
| 5. Für sonstige wasserverbrauchende Grundstücke,
soweit sie nicht unter Ziffer 1-4 fallen (z. B.
Friedhöfe, Sport- und Tennisanlagen, Freibäder,
Feuerwehrgebäude u. a.) | 1.214,00 € |

(2) Maßgebend für die Beurteilung der Nutzung eines Gebäudes oder Grundstückes ist die von der Bauaufsichtsbehörde erteilte Bau- bzw. Nutzungsgenehmigung.

(3) Zum Beitrag und zu den im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs geltend gemachten Kosten wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich festgesetzten Höhe zugeschlagen.

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Eine Grundgebühr wird für jedes direkt oder indirekt angeschlossenen Gebäude erhoben, auch, wenn sich nur in einem Gebäude eine Wasseruhr befindet. Befinden sich in einem Gebäude zwei oder mehrere separate vom Zweckverband

„Wasserversorgung Sandesneben“ eingebaute Wasseruhren, so wird für jede Wasseruhr eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt 2,00 € monatlich.

- (2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 0,77 € je m³.
- (3) Für die Bereitstellung von Bauwasser wird eine Gebühr von pauschal 51,00 € je herzustellenden Hausanschluss jährlich erhoben.
- (4) Für die Wasserentnahme aus dem Hydranten wird eine Gebühr in Höhe von 0,85 € je Kubikmeter erhoben.
- (5) Auf die Gebührensätze wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

Artikel III

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Sandesneben, den 25.09.2009

Zweckverband
„Wasserversorgung Sandesneben“
Der Verbandsvorsteher


(Brauer)

